

hatte zugleich wichtige Modellfunktionen zu erfüllen. Heute erweist es sich als unvermeidlich, eine weitergehende Regelung anzustreben.

4. Innerhalb der Regelung über die komplexen Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus nimmt die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts eine zentrale Stellung ein. „Die Planung, Bilanzierung und wirtschaftliche Rechnungsführung sind so zu gestalten, daß die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zum Hauptkriterium der Planungs- und Wirtschaftstätigkeit auf allen Ebenen wird.“¹² Aus diesem Grunde ist den zentralen Staatsorganen die volle Verantwortung für die Planung und Leitung von Wissenschaft und Technik übertragen worden.¹³ Gleichzeitig wurden weitreichende Entscheidungen über die Prinzipien für die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung von Wissenschaft und Technik getroffen. Sie umfassen insbesondere

- die organische Eingliederung von Wissenschaft und Technik in die Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses,
- die konsequente Durchsetzung der auftragsgebundenen Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben,
- die vervollkommnete Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und
- die Einführung von Vereinbarungspreisen für wissenschaftlich-technische Leistungen, zu deren Bildungsprinzipien neben der Selbstkostenerstattung auch die Gewährung von leistungsabhängigen Zuschlägen gehört.

Von diesen Prinzipien ausgehend müssen nunmehr die verbindlichen Detailregelungen ausgearbeitet werden. Rechtssystematisch handelt es sich hierbei um die weitere Qualifizierung jenes Bereichs von rechtlichen Regeln, die am unmittelbarsten auf den wissenschaftlich-technischen Entwicklungsstand unserer Volkswirtschaft, ihre Produktivität und Leistungsfähigkeit Einfluß nehmen. Hierin besteht zugleich auch die prinzipielle Bedeutung der erforderlichen Kodifizierungen für die Formung eines Wirtschaftsrechts, das in allen seinen Elementen und Funktionen dem ökonomischen System des Sozialismus gerecht wird.

Ausgehend von den genannten Prinzipien für die Planung und Leitung von Wissenschaft und Technik stehen unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des geltenden Rechts zu diesem Problemkreis folgende Regelungsaufgaben im Vordergrund des Interesses: eine Regelung über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik, eine Normierung der Prinzipien über die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen und der Erlaß von Rahmenbestimmungen über die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der DDR.¹⁴

Mit den bisherigen Darlegungen wurde versucht, einige wichtige Entwicklungsrichtungen für das Wirtschaftsrecht zu verdeutlichen. Zugleich muß unterstrichen werden, daß die weitere Gestaltung des Wirtschaftsrechts nur als ein mit der schrittweisen Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus auf das engste inhaltlich verbundener Prozeß verstanden und betrieben werden kann. Erst aus dieser Verbindung heraus können die Aufgaben

12 Beschluß des Staatsrates der DDR über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus, a. a. O., Ziff. II

13 vgl. Beschluß über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen . . . , a. a. O., Abschn. I, Ziff. 16.

14 Durch das Ministerium für Wissenschaft und Technik sind entsprechende Regelungen ausgearbeitet und als Entwurf zur öffentlichen Diskussion gestellt worden.